

TSD-FACHINFORMATION

Normative Vorgaben für Innentüren

Die Frage, welche normativen Vorgaben im jeweiligen Fall für Innentüren gelten, ist gar nicht so leicht zu beantworten.

Grundsätzlich sind zwei Grundsituationen für Innentüren zu unterscheiden. Neben den Türen mit Anforderungen gibt es auch Innentüren ohne Verwendungsnachweis.

Teil D der vorbereitenden Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (VVTB) enthält die nach § 17 Absatz 3 der Musterbauordnung (MBO) vorgesehene Liste von Bauprodukten, welche keine Verwendbarkeitsnachweise benötigen. Hierunter fallen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, bei denen jedoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird sowie Bauprodukte, für die es weder technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind. In Teil D sind Innentüren ohne Eigenschaften, wie zum Beispiel eine Küchentür oder eine Badezimmertür in Wohnungen, gelistet (Liste nach § 85 a Abs. 4 MBO): D 2.2.2.3 – Innentüren einschließlich Zubehör.

Innentüren mit Verwendungsnachweis sind in der Regel mit komplexeren Anforderungen verbunden. Für Innentüren wurden auch die DIN EN 14351-2 Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren und für Brand- und Rauchschutztüren und zusätzlich die DIN EN 16034 Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften entwickelt. Beide Normen enthalten bereits Vorgaben für die CE-Kennzeichnung. Allerdings ist eine CE-Kennzeichnung von Innentüren zum jetzigen Zeitpunkt weder für Innentüren ohne Anforderungen noch für Funktionstüren wie Rauch- oder Brandschutztüren möglich, weil die DIN EN 14351 Teil 2 noch nicht durch das Europäische Amtsblatt als harmonisierte Norm eingeführt wurde und damit auch die DIN EN 16034 für Innentüren mit Rauch- und Brandschutzeigenschaften nicht greift.

Für Außentüren, z. B. für spezielle Laubeneingangstüren, muss eine CE-Kennzeichnung durchgeführt werden. Ob und wann es dann tatsächlich zu einer CE-Kennzeichnung von Innentüren kommt, ist aktuell nicht absehbar.



Entscheidend sind also nach wie vor die nationalen Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie in Deutschland das Ü-Zeichen und die damit verbundenen Auflagen hinsichtlich einer werkseigenen Produktionskontrolle und ggf. einer Fremdüberwachung für die Herstellung von Funktionstüren.

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers und Dipl.-Ing. (FH) Arne Bretschneider
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*

**) Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.*

Erschienen in: DDS August 2023